2/

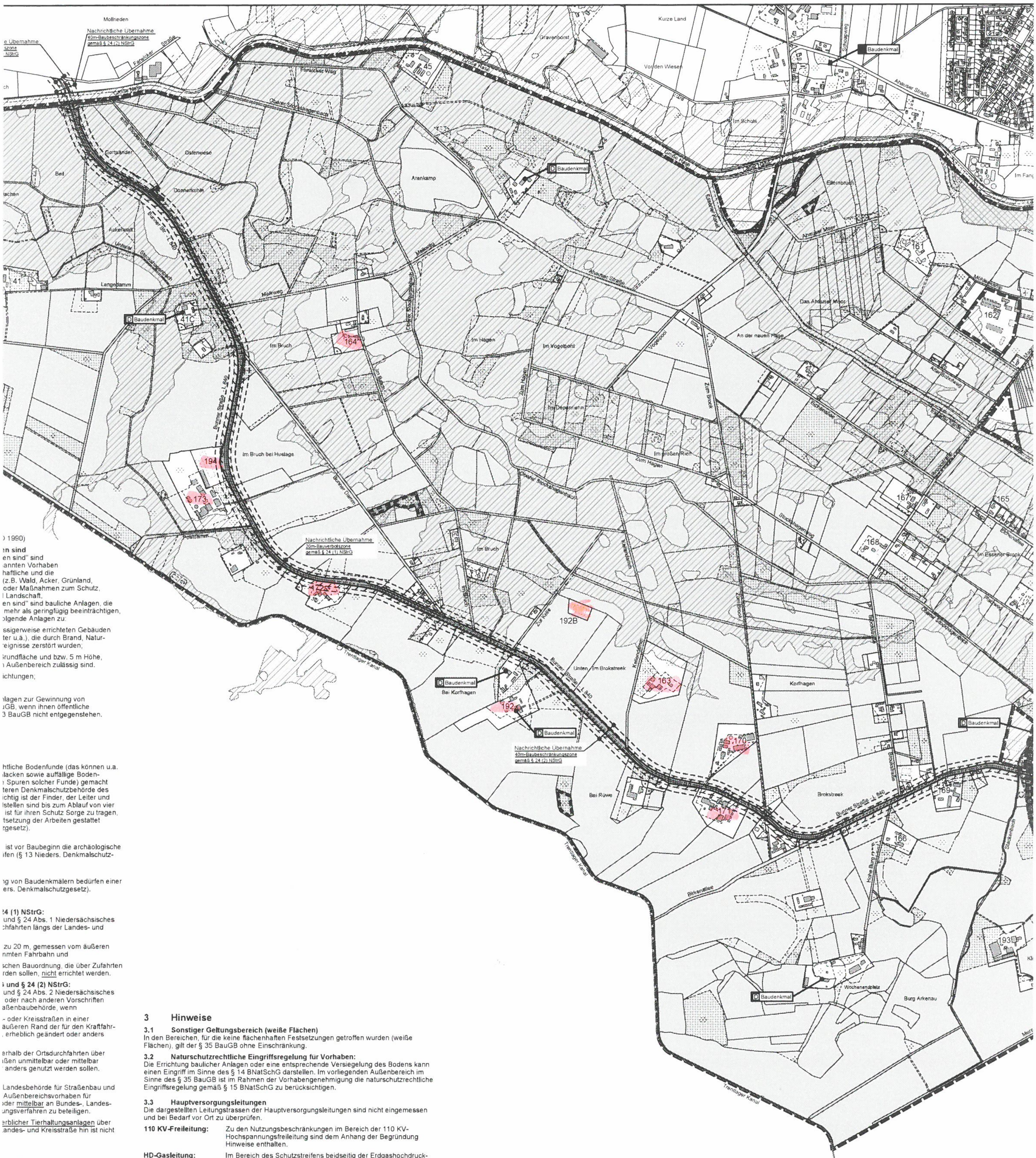

) 1990)

en sind
en sind" sind
annten Vorhaben
haftliche und die
(z.B. Wald, Acker, Grünland,
oder Maßnahmen zum Schutz,
l Landschaft.
en sind" sind bauliche Anlagen, die
mehr als geringfügig beeinträchtigen,
olgende Anlagen zu:

ssigerweise errichteten Gebäuden
ter u.ä.), die durch Brand, Natur-
eignisse zerstört wurden;

Grundfläche und bzw. 5 m Höhe,
n Außenbereich zulässig sind.

ichtungen;

nlagen zur Gewinnung von
uGB, wenn ihnen öffentliche
3 BauGB nicht entgegenstehen.

htliche Bodenfunde (das können u.a.
lacken sowie auffällige Boden-
Spuren solcher Funde) gemacht
teren Denkmalschutzbehörde des
ichtig ist der Finder, der Leiter und
lstellen sind bis zum Ablauf von vier
ist für ihren Schutz Sorge zu tragen,
tsetzung der Arbeiten gestattet
zgesetz).

ist vor Baubeginn die archäologische
ifen (§ 13 Nieders. Denkmalschutz-

ng von Baudenkmälern bedürfen einer
ers. Denkmalschutzgesetz).

24 (1) NStrG:
und § 24 Abs. 1 Niedersächsisches
chfahrten längs der Landes- und

zu 20 m, gemessen vom äußeren
nmten Fahrbahn und

schen Bauordnung, die über Zufahrten
rden sollen, nicht errichtet werden.

und § 24 (2) NStrG:
und § 24 Abs. 2 Niedersächsisches
oder nach anderen Vorschriften
aßenbaubehörde, wenn

- oder Kreisstraßen in einer
äußeren Rand der für den Kraftfahr-
, erheblich geändert oder anders

erhalb der Ortsdurchfahrten über
ßen unmittelbar oder mittelbar
anders genutzt werden sollen.

Landesbehörde für Straßenbau und
Außenbereichsvorhaben für
oder mittelbar an Bundes-, Landes-
ungsverfahren zu beteiligen.

erblicher Tierhaltungsanlagen über
Landes- und Kreisstraße hin ist nicht

wemmungsgebieten gelten die

3 Hinweise

3.1 Sonstiger Geltungsbereich (weiße Flächen)
In den Bereichen, für die keine flächenhaften Festsetzungen getroffen wurden (weiße Flächen), gilt der § 35 BauGB ohne Einschränkung.

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Vorhaben:
Die Errichtung baulicher Anlagen oder eine entsprechende Versiegelung des Bodens kann einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Im vorliegenden Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist im Rahmen der Vorhabengenehmigung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

3.3 Hauptversorgungsleitungen
Die dargestellten Leitungstrassen der Hauptversorgungsleitungen sind nicht eingemessen und bei Bedarf vor Ort zu überprüfen.

110 KV-Freileitung: Zu den Nutzungsbeschränkungen im Bereich der 110 KV-Hochspannungsfreileitung sind dem Anhang der Begründung Hinweise enthalten.

HD-Gasleitung: Im Bereich des Schutzstreifens beidseitig der Erdgashochdruckleitung dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder betrieben werden.

B-plan 35c | Korridor A|B